



## § 5 Grundrechte im Verfassungsgefüge

### I. Grundrechtskonkurrenzen

#### 1. Was sind Grundrechtskonkurrenzen?

- 1 Wenn ein und dieselbe Maßnahme den Schutzbereich mehrerer Grundrechte berührt, muss das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Gewährleistungen erklärt werden: Die Tätigkeit einer hauptberuflichen Künstlerin etwa steht unter dem Schutz der Kunstfreiheit ([Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG](#)) *und* der Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)). Grundrechtskonkurrenzen treffen eine Aussage über das Verhältnis mehrerer Grundrechtsgewährleistungen zueinander.
- 2 Zunächst müssen dafür die einzelnen Schutzbereiche voneinander abgegrenzt werden. Wird die Künstlerin in ihrer Arbeit beeinträchtigt, sind begrifflich beide Grundrechte betroffen. Bei genauerem Hinsehen wird sich im konkreten Einzelfall indessen oftmals zeigen, dass im Schwerpunkt entweder eine kunst- oder eben berufsspezifische Beeinträchtigung vorliegt:

Der Künstlerin wird bspw. verboten, ein bestimmtes Kunstwerk anzufertigen (kunstspezifische Beeinträchtigung) *oder* das Kunstwerk wirtschaftlich zu verwerthen (berufsspezifische Beeinträchtigung). Anders als im Fall der Idealkonkurrenz (dazu *sogleich*) wird die staatliche Maßnahme im Ergebnis nur am Maßstab *eines* Grundrechts geprüft. Die Frage der Gesetzeskonkurrenz stellt sich nicht.

- 3 Sind trotz präziser Abgrenzung mehrere Gewährleistungen nebeneinander einschlägig, so stellt sich die Frage, ob eine von ihnen im Wege der Spezialität oder Subsidiarität verdrängt wird (**Gesetzeskonkurrenz**) oder ob sie nebeneinander anwendbar bleiben (**Idealkonkurrenz**):
  - **Spezialität** ist anzunehmen, wenn der Schutzgehalt eines Grundrechts im konkreten Einzelfall von dem eines anderen Grundrechts (mit-)umfasst wird: So können bspw. spezifische Aspekte der Glaubensfreiheit ([Art. 4 Abs. 1, 2 GG](#)) und der Kunstfreiheit ([Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG](#)) Spezialfälle der Meinungsfreiheit ([Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG](#)) darstellen und sie verdrängen.
  - **Paradefall der Subsidiarität** ist das Verhältnis der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#), § 21 Rn. 18 ff.) zu den spezielleren Freiheitsgrundrechten. In allen Fällen, in denen die grundrechtlich schützenswerten Verhaltensweisen bereits durch ein spezielleres Freiheitsrecht umfasst sind, tritt die allgemeine Handlungsfreiheit zurück.
  - Ergibt sich aus der Gesetzeskonkurrenz kein Vorrang eines Grundrechts, so gelangen alle Grundrechte *nebeneinander* zur Anwendung (**Idealkonkurrenz**). Dies ist der Fall, wenn die Grundrechte unterschiedliche Schutzrichtungen verfolgen: Wird zum Beispiel ein Waldeigentümer zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft verpflichtet, so können sowohl seine Eigentumsfreiheit

aus [Art. 14 Abs. 1 GG](#) als auch die Gewissensfreiheit aus [Art. 4 Abs. 1 GG](#) betroffen sein und gleichberechtigt nebeneinander stehen.<sup>1</sup>

4 ◆

## 2. Was sind Schutzbereichsverstärkungen?

Der Begriff der Schutzbereichsverstärkung umschreibt die Verbindung zweier Grundrechte mit dem Ziel, den grundrechtlichen Schutz zu verstärken. Dabei handelt es sich um einen Sonderfall der Grundrechtskonkurrenz. Voraussetzung für eine Schutzbereichsverstärkung ist, dass die Grundrechte dieselbe Schutzzrichtung verfolgen und dass ein Eingriff in beide Schutzgehalte vorliegt.

Prinzessin *Caroline* klagte gegen den Abdruck mehrerer Fotografien von ihr. Im Zentrum stand dabei ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht ([Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#)). Dieses verstärkte der BVerfG durch den spezifischen Schutz der Privatsphäre der Familie ([Art. 6 Abs. 1 GG](#)), weil die Fotografien zum Teil auch die Prinzessin mit ihren Kindern zeigten.<sup>2</sup>

Gleiches gilt bei der Beschlagnahmung von Datenträgern eines Rechtsanwalts. Hier verstärkte das BVerfG das primär betroffene Recht auf informationelle Selbstbestimmung ([Art. 2 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 1 Abs. 1 GG](#), § 19 Rn. 23 ff.) durch den Schutz der Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)).<sup>3</sup>

5

## 3. Wrap-Up

### I. ABGRENZEN DER EINZELNEN SCHUTZGEHALTE

Welche Grundrechtsgehalte berührt die Maßnahme?

### II. GESETZESKONKURRENZ

Tritt ein Grundrecht hinter dem anderen zurück?

### III. IDEALKONKURRENZ

6

## II. Grundrechtsverzicht

Ist der Schutz durch die Grundrechte dispositionsfähig?

Unter dem Stichwort **Grundrechtsverzicht** wird die Frage diskutiert, ob Grundrechtsträger:innen auf den Schutz durch die Grundrechte in bestimmten Einzelfällen wirksam verzichten können.<sup>4</sup> Nicht gemeint ist damit ein vollständiger und dauerhafter Verzicht auf jeglichen Grundrechtsschutz (der nicht mit der Menschenwürde vereinbar und daher rechtlich unzulässig ist). Voraussetzung

1 BVerfG [NVWZ 2007, 808](#).

2 BVerfGE 101, 361, 385 f. (Caroline von Monaco II [1999]); siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Caroline-Entscheidungen (§ 12 Rn. 63 ff.).

3 vgl. BVerfGE 113, 29, 48 (Anwaltsdaten [2005]).

4 Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 1 Rn. 300 ff.](#)

für einen wirksamen Grundrechtsverzicht ist einerseits die Dispositionsfähigkeit über das Grundrecht. Teilweise gewähren Grundrechte die Möglichkeit eines Verzichts (Art. 16 Abs. 1 GG) oder verbieten diesen (Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG) ausdrücklich. Ferner muss der Verzicht auf einem freiwilligen Entschluss beruhen und darf insbesondere nicht auf einem Irrtum beruhen.<sup>5</sup>

- 7 Abzugrenzen ist der Grundrechtsverzicht zudem vom Nichtgebrauch eines Grundrechts: Wer sich bspw. entscheidet einen bestimmten Beruf nicht zu ergreifen, verzichtet nicht etwa auf den Schutz der Berufsfreiheit, sondern macht von ihm schlicht keinen Gebrauch. Ein Grundrechtsverzicht liegt dagegen vor, wenn ein Wohnungsinhaber der Polizei eine Durchsuchung seiner Wohnung erlaubt, obwohl weder ein richterlicher Durchsuchungsbefehl noch Gefahr im Verzug vorliegt – und damit auf den Schutz aus Art. 13 GG verzichtet.

### III. Verfassungs- und völkerrechtskonforme Auslegung

#### 1. Was meint verfassungskonforme Auslegung?

- 8 Die verfassungskonforme Auslegung einer Norm ist nach dem BVerfG dann geboten, wenn
- ▶ unter Berücksichtigung von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang und Zweck mehrere Deutungen möglich sind, von denen nicht alle, aber zumindest eine zu einem verfassungsgemäßen Ergebnis führt.
- BVerfGE 112, 164, 182 f. (Familienbesteuerung [2005])** ◀

- 9 Die verfassungskonforme Auslegung kann daher als Gebot zur Aufrechterhaltung der Norm interpretiert werden.<sup>6</sup> Zwei Konstellationen sind denkbar: Lässt die Norm zumindest *eine* verfassungskonforme Auslegung zu, so hat sie *nur* in dieser Auslegung auch Bestand. Ein Beispiel ist dafür die Interpretation von § 14 VersG in Bezug auf Eil- und Spontanversammlungen (§ 13 Rn. 20). Ist *keine* verfassungskonforme Auslegung möglich, dann ist die Norm verfassungswidrig. Grenzen der verfassungskonformen Auslegung sind der Wortlaut der Norm und der gesetzgeberische Wille (also der gesetzgeberische Zweck der Norm).<sup>7</sup>

#### 2. Was meint völkerrechtskonforme Auslegung?

- ◆ 10 Gem. Art. 59 Abs. 2 GG sind völkerrechtliche Verträge in Bundesrecht zu überführen, ihnen kommt dann der Rang eines einfachen Bundesgesetzes zu. Die Grundrechte der EMRK stehen damit – normenhierarchisch betrachtet – unter den Grundrechten des GG. Dennoch zieht das BVerfG die EMRK als Auslegungshilfe für Gesetze und die Verfassung heran. Das BVerfG hat dazu in ständiger Rechtsprechung den **Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung**

5 Instruktiv Fischinger, JuS 2007, 808.

6 So Lüdemann, JuS 2004, 27, 29.

7 Siehe BVerfGE 88, 203, 333 (Schwangerschaftsabbruch II [1993]).

entwickelt: Danach sind Gesetze grundsätzlich im Lichte der völkerrechtlichen Verträge auszulegen.<sup>8</sup> Die Berücksichtigung dieses Auslegungsgrundsatzes ist prozessual durchsetzbar.<sup>9</sup>

► Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind völkerrechtsfreundlich auszulegen. Die EMRK steht zwar innerstaatlich im Rang eines Bundesgesetzes und damit unter dem Grundgesetz. Sie ist jedoch bei der Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes heranzuziehen. Dies gilt auch für die Auslegung der EMRK durch den EGMR. Diese Bedeutung der EMRK und damit auch der Rechtsprechung des EGMR beruht auf der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und seiner inhaltlichen Ausrichtung auf die Menschenrechte. [...] Grenzen der Völkerrechtsfreundlichkeit ergeben sich dort, wo ein Aufnehmen der Wertungen der EMRK methodisch nicht vertretbar und mit den Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar ist.

**BVerfGE 148, 296**, 350 (Streikverbot für Beamte [2018]) ◀

## **IV. „Unfriedliche“ Grundrechtswahrnehmung und Einschätzungsprärogativen der Legislative**

### **1. Was meint „unfriedliche“ Grundrechtswahrnehmung?**

„Unfriedliche“ Grundrechtswahrnehmung beschreibt Konstellationen, in denen durch grundrechtlich geschütztes Verhalten die Rechtsgüter anderer beeinträchtigt werden. In der Regel wird auch die solcherart „unfriedliche“ Wahrnehmung eines Grundrechts vom Schutzbereich erfasst – später in der Prüfung werden dann im Rahmen der Schranken-Schranken in der Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 4 Rn. 30 ff.) die widerstreitenden Positionen gegeneinander abgewogen.

11 ◆

Beispiele: Vom Schutzbereich der Kunstfreiheit sind auch Werke umfasst, die in Rechte anderer (etwa Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Eigentum) eingreifen (unfriedliche Kunst, § 11 Rn. 8 ff.). Die Berufsfreiheit (§ 14 Rn. 5 f.) schützt nicht nur von der Rechtsordnung erlaubte Berufe und die Meinungsfreiheit (§ 12 Rn. 6) umfasst auch polemische Aussagen.

12 ◆

In Ausnahmefällen ist die „unfriedliche“ Wahrnehmung allerdings aus dem Schutzbereich ausgeschlossen. Ausdrücklich normiert ist dies bei der Versammlungsfreiheit (§ 13 Rn. 9), die einen Friedlichkeitsvorbehalt enthält.

13 ◆

Hinter der Figur der „unfriedlichen“ Grundrechtswahrnehmung steht eine Machtfrage: Wem kommt die Letztentscheidung zu – der Legislative oder der (Verfassungs-)Judikative? Wenn „unfriedliche“ (rechtswidrige) Grundrechtsausübung aus dem Schutzbereich ausgeschlossen wird, hat der (einfache) Gesetzgeber das letzte Wort, weil dann nur der Grundrechtsschutz durch die allge-

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 58, 1 (Eurocontrol I [1981]); 111, 307, 317 f. (Görgülü [2004]).

<sup>9</sup> Vgl. BVerfG NVwZ 2007, 808.

meine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, § 21 Rn. 2) greift und die unfriedlichen Verhaltensweisen somit durch einfaches Gesetz verboten werden können. Kommt es dagegen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zur Abwägung der widerstreitenden Positionen, entscheidet das BVerfG letztverbindlich; es verwundert daher nicht, dass das BVerfG bei der Feststellung der Eröffnung des Schutzbereichs in der Regel großzügig ist. Ferner erlaubt eine Abwägung auf Rechtfertigungsebene feingliedrige Entscheidungen, wohingegen eine Lösung auf Schutzbereichsebene zu „Schwarz-Weiß-Entscheidungen“ führt.

### 2. Was bedeutet die Einschätzungsprärogative der Legislative?

- ◆ 14 Die Legislative trifft ihre Entscheidungen in aller Regel unter Bedingungen unsicheren Wissens.<sup>10</sup> Dies hat sich besonders anschaulich in der Anfangsphase der Bekämpfung der beispiellosen Corona-Pandemie gezeigt, wo die Folgen gesetzgeberischer Akte erst im Nachhinein bewertet werden konnten. Der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber kann also immer nur eine Prognose *ex ante* treffen – weshalb ihm von Verfassungs wegen eine Einschätzungsprärogative eingeräumt ist.<sup>11</sup> Diese muss auch das BVerfG bei seiner verfassungsrechtlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des einfachen Rechts beachten, auch wenn ihm *ex post* das Ergebnis der Maßnahme bekannt sein mag.<sup>12</sup> Anders formuliert: Das BVerfG darf eigene (politische und situative) Auffassungen oder Einschätzungen nicht über gesetzgeberische Entscheidungen stellen (sog. *judicial [self-]restraint*).
- ◆ 15 Auch hinter der Frage nach der Reichweite der Einschätzungsprärogative steht eine Macht- und Kompetenzfrage: Darf das BVerfG (aus seiner Sicht) „schlechtes“ einfaches Recht verwerfen? Dass das BVerfG seine Prüfungskompetenz bisweilen recht weit interpretiert, zeigt bspw. die Entscheidung zum Klimaschutzgesetz (§ 1 Rn. 42 ff.). Solche Entscheidungen handeln Verfassungsgerichten den Vorwurf des „Aktivismus“ ein.

Auch der EGMR räumt den Mitgliedsstaaten grundsätzlich einen Prognosespielraum ein (sog. *margin of appreciation*).<sup>13</sup>

## V. Verfassungswidriges Verfassungsrecht

### 1. Kann es verfassungswidriges Verfassungsrecht geben?

- ◆ 16 Akte der deutschen Staatsgewalt werden an der Verfassung als normhierarchisch höchstrangigem Recht gemessen: Die Verfassung ist Maßstab, selbst aber nicht Prüfungsgegenstand. Kann es also überhaupt verfassungswidriges Verfassungsrecht geben?

---

10 Specker gen. Döhmann, *Staatliche Entscheidungen unter Unsicherheit*, 2022.

11 BVerGE 50, 290, 332 (Mitbestimmung [1979]).

12 Das birgt auch das Risiko von Rückschaufehlern (*hindsight bias*), vgl. Towfigh/Petersen, *Ökonomische Methoden im Recht*, 2. Aufl., Rn. 512 ff.

13 EGMR v. 7.12.1976, 5493/72 – Handside/Großbritannien.

Dies ist insbesondere mit Blick auf *originäres* Verfassungsrecht, das vom Verfassungsgeber erlassen wurde, höchst fraglich. Der Verfassungsgeber war hinsichtlich der geschaffenen Verfassungsnormen vollkommen ungebunden. Zudem sind alle Verfassungsnormen gleichrangig, so dass es keine höherwertige positiv-rechtliche (Verfassungs-)Norm gibt, die geeigneter Prüfungsmaßstab für „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ wäre. Mit dem BVerfG ist daher anzunehmen, dass *originäres* Verfassungsrecht allenfalls dann verfassungswidrig sein kann, wenn es offenkundig gegen die Menschenwürde (als höchstrangiger Rechtsnorm schlechthin) verstößt.<sup>14</sup>

17 ◆



Verfassungswidriges Verfassungsrecht

Etwas anderes gilt für Verfassungsrecht, das durch eine Verfassungsänderung im von der Verfassung selbst dafür vorgesehenen Verfahren geschaffen wird, denn es besteht ein Unterschied zwischen dem *verfassungsgebenden* Gesetzgeber (*pouvoir constitution*) und dem *verfassungsändernden* Gesetzgeber (*pouvoir constitut*é). Wie sich aus [Art. 79 Abs. 3 GG](#) ergibt, ist der verfassungsändernde Gesetzgeber an die fundamentalen Festlegungen des *verfassungsgebenden* Gesetzgebers gebunden. Verfassungsänderungen sind also am Maßstab bestehenden Verfassungsrechts zu messen und können auch verfassungswidrig sein.

18 ◆

### 2. Wie wird geprüft, ob Verfassungsrecht verfassungswidrig ist?

Für Änderungen des Grundgesetzes gelten die Anforderungen des [Art. 79 Abs. 3 GG](#) (Ewigkeitsklausel):<sup>15</sup> Die in den [Artikeln 1](#) und [20](#) niedergelegten Grundsätze dürfen nicht berührt werden, andernfalls ist die Verfassungsänderung unzulässig. Grundrechtsänderungen bedürfen daher *nur* der Überprüfung, ob sie in Konflikt mit den in [Art. 1 GG](#) und [Art. 20 GG](#) niedergelegten Grundsätzen stehen; nicht relevant sind also andere Grundrechte mit ihrem jeweiligen Schutzgehalt. [Art. 79 Abs. 3 GG](#) gewährt ferner auch Schutz vor Änderungen der Grundsätze der [Art. 1 GG](#) und [Art. 20 GG](#).

19 ◆

Daneben kann sich die Verfassungswidrigkeit des Verfassungsrechts auch aus einer formal fehlerhaften Verfassungsänderung ergeben, wenn etwa eine Änderung des Grundgesetzes nicht mit der nötigen Mehrheit ([Art. 79 Abs. 2 GG](#)) beschlossen wurde.

20 ◆

## VI. Wehrhafte Demokratie und Widerstandsrecht

### 1. Wie findet das Prinzip der wehrhaften Demokratie Niederschlag im Grundgesetz?

Die Erfahrungen der jüngeren Verfassungsgeschichte zeigen, dass kein Recht und keine Freiheit vor der Gefahr des Missbrauchs gefeit sind. Gerade weil

21

14 BVerfGE 84, 90, 120f. (Bodenreform I [1991]); 109, 279, 310 (Großer Lauschangriff [2004]); siehe zur Radbruch'schen Formel (§ 25 Rn. 27).

15 Dazu Bryde, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 79, Rn. 31 ff.](#); Kment/Fimpel, *Jura* 2021, 1289.

das Grundgesetz eine freiheitlich-demokratische Ordnung etablieren und sichern will, muss es diese Freiheit vor ihren Feinden schützen.<sup>16</sup> Der Philosoph *Karl Popper* formuliert das dabei zutage tretende **Paradox der Toleranz** poin- tiert:

► Uneingeschränkte Toleranz führt mit Notwendigkeit zum Verschwinden der Toleranz. Denn wenn wir die unbeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Intoleranz zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.

**Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde I, 4. Aufl. 1975, S. 609 f.** ◀

22 Anders als die (wertneutrale) Demokratie der Weimarer Reichsverfassung (die dem Postulat folgte, dass zur Freiheit auch die Freiheit gehöre, die Freiheit abzuschaffen) stellt das Grundgesetz bestimmte Mechanismen zur Abwehr von politischen Kräften bereit, die auf die Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtet sind (sog. präventiver Verfassungsschutz). Der Begriff der **wehrhaften Demokratie** (auch: streitbare Demokratie, engl.: *militant democracy*) fasst sie zusammen:<sup>17</sup> Zu nennen sind hier insbesondere

- [Art. 9 Abs. 2 GG](#) (Vereinsverbot, § 16 Rn. 12 ff.),
- [Art. 18 GG](#) (Grundrechtsverwirkung, § 5 Rn. 24),
- [Art. 21 Abs. 2, 4 GG](#),
- aber auch [Art. 79 Abs. 3 GG](#) (Ewigkeitsklausel, § 5 Rn. 19).

23 Die Ambivalenz der genannten Vorschriften liegt auf der Hand: Ihr Zweck ist der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; ein Anwendungsmissbrauch kann diesen Zweck indessen schnell ins Gegenteil verkehren.



Film „Ein Volkskanzler“

Ein **Parteiverbot** nach [Art. 21 Abs. 2 GG](#) etwa könnte erfolgen, um unliebsame politische Opponenten auszuschalten. Nicht ohne Grund obliegt die Entscheidung darüber deshalb dem BVerfG, [Art. 21 Abs. 4 GG \(Parteienprivileg\)](#).<sup>18</sup>

24 Gleiches gilt hinsichtlich der Möglichkeit der **Grundrechtsverwirkung** nach [Art. 18 GG](#): Die Verwirkung der dort abschließend genannten Grundrechte kommt nur als *ultima ratio* in Betracht; die Entscheidung darüber liegt auch hier in den Händen des BVerfG. An dieser Stelle zeigt sich abermals die besondere Stellung des BVerfG für den Grundrechtsschutz.

16 In den Worten des BVerfG in seiner Entscheidung KPD-Verbot: „[K]eine unbedingte Freiheit für die Feinde der Freiheit.“, [BVerfGE 5, 85](#), 138 (KPD-Verbot [1956]).

17 So [BVerfGE 149, 160](#), 194 (Vereinsverbote [2018]); zum Begriff der „streitbaren“ bzw. „wehrhaften“ Demokratie [Beaumont, JA 2021, 1; Thrun, DÖV 2019, 65](#); [Voßkuhle/Kaiser, JuS 2019, 1154](#); [Kloepfer/Bakalovic, DÖV 2022, 517](#).

18 [BVerfGE 144, 20](#) (NPD-Verbotsverfahren [2017]); allgemein zum Parteiverbotsverfahren [Towfigh/Keesen](#), in: [Kahl/Waldhoff/Walter](#), Bonner Kommentar Grundgesetz, 205. Aktualisierung (Juli 2020), Art. 21, Rn. 636 ff.

## 2. Was regelt das Widerstandsrecht im Grundgesetz?

Das **Widerstandsrecht** ist in [Art. 20 Abs. 4 GG](#) verankert und gewährt allen Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht ([§ 25 Rn. 3](#)) zum Widerstand gegen jeden Menschen, der es unternimmt, die verfassungsrechtliche Ordnung ([Art. 20 Abs. 1–3 GG](#)) zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Das Widerstandsrecht ist damit *ultima ratio* zur Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zugleich Ausdruck der wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes.<sup>19</sup> Praktisch hat dieses Recht bislang noch keine Rolle gespielt, es ist vor allem symbolischer Natur.

---

<sup>19</sup> Siehe *Kotzur*, in: v. Münch/Kunig, GG Kommentar, 7. Aufl., [Art. 20 Rn. 177](#).

